



DER GEMEINDERAT VON BINNINGEN  
AN DEN EINWOHNERRAT

### Teilrevision Gemeindeordnung

<b>Kurzinformation:</b>	<p>Die Gemeindeordnung vom 23.8.1999 bedarf aus folgenden Gründen einer Teilrevision:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Das neue kantonale Bildungsgesetz vom 6.6.2002, welches auf den 1.8.2003 in Kraft tritt, bedingt einige Änderungen hinsichtlich der kommunalen Behördenorganisation und -wahlen.</li><li>- Mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) wird auch der regierungsrätliche Genehmigungsentscheid Nr. 868 vom 25.4.2000 umgesetzt. Der Regierungsrat genehmigte damals nur unter Vorbehalt der geltenden kantonal-rechtlichen Terminologie die Namensgebung der kommunalen Kommissionen mit behördlichen Befugnissen. Keine Genehmigung erhielt die Unvereinbarkeitsbestimmung von § 14. Das angerufene kantonale Verwaltungsgericht bestätigte den Entscheid des Regierungsrats zu Ungunsten der beschwerdeführenden Gemeinde Binningen. Im Hinblick auf das anstehende neue kantonale Bildungsgesetz verzichtete der Gemeinderat im damaligen Zeitpunkt auf eine sofortige Teilrevision der GO.</li></ul> <p>Die Teilrevision der Gemeindeordnung bedarf einer Volksabstimmung. Gemäss § 45 Abs. 2 sind Änderungen der Gemeindeordnung, welche die Behördenorganisation oder deren Wahl betreffen, spätestens sechs Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode zu beschliessen. Eine neue Behördenorganisation kann nur auf den Beginn einer Amtsperiode eingeführt werden. Für die neuen Schulräte beginnt die Amtsperiode am 1.8.2004. Die Amtsperiode der bisherigen Schulpflegen wird verlängert. Die Wahl der neuen Schulräte erfolgt gemäss Regierungsratsbeschluss am 16. Mai 2004. Der Gemeinderat sieht vor, die Volksabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung am 30.11.2003 durchzuführen.</p> <p>Derzeit ist im Landrat die Beratung über die Teilrevision des kantonalen Gemeindegesetzes anstehend. Die entsprechenden Teilrevisionsergebnisse sind in der nachstehend dargestellten Teilrevision der Gemeindeordnung noch nicht enthalten. Eine neue Teilrevision wird erfolgen, sobald das teilrevidierte kantonale Gemeindegesetz in Kraft getreten ist.</p>
<b>Anträge:</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 wird beschlossen.</li><li>2. Die teilrevidierten Bestimmungen treten auf den 1.1.2004 in Kraft.</li></ol>

Binningen, 3. Juni 2003

GEMEINDERAT BINNINGEN  
die Präsidentin:            der Verwalter:  
Bea Fünfschilling        Bruno Gehrig

# DETAILINFORMATIONEN

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Zu revidierende Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäss kantonalem Bildungsgesetz

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 tritt mit Beginn des Schuljahrs 2003/04, d.h. auf den 1.8.2003 in Kraft. Die Wahl der Schulräte der Volks- und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes. Die Teilrevision dieses Gesetzes, die derzeit im Landrat in Beratung steht, sieht in § 12 a vor, dass für die gemäss Bildungsgesetz zu bildenden Schulräte die Amtsperiode am 1.8.2004 beginnt. Um einen möglichst reibungslosen Übergang in den neuen rechtlichen Zustand zu ermöglichen, wurde die Amtsperiode der bereits gewählten Schulpflegen um ein halbes Jahr verlängert. Die Wahlen für die Schulräte finden am 16. Mai 2004 statt.

Die **bisherige Struktur der Schulpflegen** in Binningen ist nicht sehr transparent. Es besteht eine kommunale Primarschulpflege aus neun Mitgliedern. Diese bildet in Personalunion zusammen mit vier Vertretern/Vertreterinnen der Gemeinde Bottmingen die kantonale Sekundarschulpflege. Die Kreisrealschulpflege, welche aus fünf Mitgliedern besteht, setzt sich zusammen aus drei Delegierten der Primarschulpflege Binningen und zwei Delegierten der Primarschulpflege Bottmingen.

Das **neue kantonale Bildungsgesetz** sieht vor, die Realschule (bisher kommunal) und die Sekundarschule (bisher kantonal) neu zur kantonalen Sekundarschule zusammen zu führen. Für die Sekundarschule muss deshalb ein neues Aufsichtsorgan gebildet werden. Die bisherigen Schulpflegen werden gemäss neuem Bildungsgesetz neu zu Schulräten.

In Absprache mit den bestehenden Schulpflegen schlägt der Gemeinderat vor, zwei getrennte Schulräte (eine für die kommunalen Schulen und eine für die kantonale Sekundarschule inkl. Realschule) zu schaffen.

Die in der Gemeindeordnung vom 23.8.1999 bisher enthaltene Bestimmung, alle drei Schulpflegen in einer Schulkommission zusammen zu führen, lässt sich in der Praxis nicht verwirklichen. Die Schulen haben verschiedene Trägerschaften und die Mehrfachbelastung für die einzelnen Behördenmitglieder hat durch einen stark erweiterten Aufgabenkreis zugenommen, sind doch auch die Kindergärten und der pädagogisch-therapeutische Dienst in den Aufgabenbereich der Schulpflegen übergegangen. Die klare personelle Trennung entspricht auch einem Wunsch der bisherigen Schulpflegen.

Gemäss neuem Bildungsgesetz § 79 bestimmen die Einwohnergemeinden, ob für ihre Schulen je ein eigener Schulrat oder für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulrat gewählt wird. Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat. Ebenfalls sind die Gemeinden autonom in der Festlegung der Mitgliederzahl der Schulräte der von ihnen getragenen Schulen. Der Regierungsrat legt hingegen die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschule vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Die Schulräte konstituieren sich selbst.

Die Jugendmusikschule (JMS) wurde bisher von der JMS-Kommission beaufsichtigt. Gemäss Bildungsgesetz ist nun die JMS von einem Schulrat zu beaufsichtigen. Der Gemeinderat sieht vor, die JMS ab 1.8.2003 neu als Kreisschule zu führen (Vereinbarung zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen betr. gemeinsamer Führung einer Musikschule Binningen – Bottmingen, Einwohnerratsvorlage Geschäft Nr. 149). Daher schlägt der Gemeinderat vor, diese Behörde von dem Primar- und Sekundarschulrat personell getrennt zu führen. Im Sinne einer Fortführung des bisherigen Wahlverfahrens und mit dem Ziel, die Anzahl Mitglieder flexibel zu halten, ist der Gemeinderat in Absprache mit dem Gemeinderat Bottmingen der Ansicht, die Mitglieder des neuen Schulrates wie bisher durch die Gemeinderatsgremien zu wählen.

In Übereinstimmung mit den bestehenden Schulpflegen schlägt der Gemeinderat **folgende Schulräte** vor:

- einen **Primarschulrat** bestehend aus sieben Mitgliedern, zuständig auch für Kindergarten und Logopädie;
- einen **Sekundarschulrat** (zuständig auch für die heutige Realschule), dessen Mitgliederzahl vom Regierungsrat festgelegt wird,
- einen **Musikschulrat** mit 3 bis 5 Mitgliedern.

Diese Behördenorganisation hat den Vorteil, dass für die kommunalen und die kantonalen Schulen jeweils ein separater Schulrat besteht. In der heutigen Gemeindeordnung vom 23.8.1999 ist in der Übergangsbestimmung, § 48 Abs.1 vorgesehen, dass die bis zum Ablauf der Amtsperiode 2000/2003 bestehenden beiden Schulpflegen mit der jetzigen Anzahl Mitglieder unverändert weiterbestehen.

## **1.2. Zu revidierende Bestimmungen gestützt auf den regierungsrätlichen Entscheid vom 25.4.2000 betr. Genehmigung der Gemeindeordnung vom 23.8.1999**

Am 24. Oktober 1999 haben die Binninger Stimmberechtigten die damals neue, totalrevidierte Gemeindeordnung mit einem grossen Stimmenmehr angenommen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat mit Entscheid Nr. 868 vom 25.4.2000 die neue Gemeindeordnung genehmigt mit Ausnahme von § 14 (Unvereinbarkeitsregelung) und unter Vorbehalt der Geltung der kantonalrechtlichen Terminologie (Sozialhilfebehörde, Vormundschaftsbehörde, Schulpflege und Wahlbüro) für § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 1 lit. a bis c, § 29, § 30, § 32, § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 49.

Gegen den regierungsrätlichen Entscheid betr. Unvereinbarkeitsregelung führte der Gemeinderat wegen Verletzung der Gemeindeautonomie Beschwerde an das kantonale Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Dieses wies mit Urteil vom 21.3.2001 die Beschwerde ab. Das Gericht stellte sich in seiner Urteilsbegründung auf den Standpunkt, dass die Gemeinde aufgrund höherrangigem Recht nicht befugt ist, eine Unvereinbarkeit für Behördenmitgliedschaftsmandate einzuführen. Weder das Gemeindegesetz noch andere kantonale Erlasse geben der Gemeinde Spielraum für eine derartige Ämterunvereinbarkeitsbestimmung. Die vorgesehene Unvereinbarkeit verletzt das verfassungsmässig garantierte passive Wahlrecht jedes Stimmbürgers oder jeder Stimmbürgerin. Das Verwaltungsgericht wertete den Grundsatz des passiven Wahlrechts höher als denjenigen der Gemeindeautonomie.

Mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts stand fest, dass § 14 der GO zufolge Nichtgenehmigung keine Geltung hat. Da für den Bereich der Unvereinbarkeit automatisch übergeordnetes Recht (§ 9 und § 114 Gemeindegesetz) gilt, drängte sich im damaligen Zeitpunkt eine sofortige Teilrevision der GO nicht auf.

Zusammen mit der anstehenden, durch das kantonale Bildungsgesetz ausgelösten Teilrevision muss auch eine Anpassung der GO bezüglich Unvereinbarkeit vorgenommen werden bzw. diese Bestimmung muss formal rechtlich aufgehoben werden. In Anwendung von § 9 des Gemeindegesetzes gilt, dass Stimmberechtigte sich in mehrere Behörden wählen lassen können. Eine Unvereinbarkeit besteht gemäss § 114 des Gemeindegesetzes nur für die Mitglieder des Gemeinde- und Einwohnerrats. Auch dürfen sich Gemeindeangestellte in Behörden, deren Zuständigkeit sich auf bestimmte Einzelaufgaben der Gemeinde beschränkt (z. B. Sozialhilfebehörde, Vormundschaftsbehörde, Schulrat oder Wahlbüro) in den Einwohnerrat und in Hilfsorgane und Kommissionen wählen lassen.

## **2. Zu revidierende Bestimmungen der GO**

Auf der nachfolgenden Synopsis findet sich eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Titel / §	bisher	neu	Bemerkungen
<b>Behördenorganisation</b> <b>§ 5 Abs. 2</b>	<sup>2</sup> Die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen sind für besondere Fachbereiche eingesetzt und durch Volks- oder Einwohnerratswahl bestellte ständige Organe der Gemeinde. Ihre Kompetenzen richten sich nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie den mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.  Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen: a) die Schulkommission (7 Mitglieder) b) die Sozialhilfekommission (5 Mitglieder) c) die Vormundschaftskommission (5 Mitglieder) d) die Wahlkommission (7 Mitglieder)	<sup>2</sup> <i>Die Fachbehörden sind die für besondere Aufgabenbereiche eingesetzte und durch Wahl bestellte ständige Organe der Gemeinde. Ihre Kompetenzen richten sich nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie den mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.</i>  <i>Es bestehen folgende Fachbehörden:</i> a) <i>der Primarschulrat (7 Mitglieder)</i> b) <i>der Sekundarschulrat (die Anzahl Mitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt)</i> c) <i>der Musikschulrat (3 - 5 Mitglieder)</i>  d) <i>die Sozialhilfebehörde (5 Mitglieder)</i> e) <i>die Vormundschaftsbehörde (5 Mitglieder)</i> f) <i>das Wahlbüro (7 Mitglieder)</i>	Der Musikschulrat soll aus 2 – 3 Mitgliedern aus Binningen und 1 – 2 Mitgliedern aus Bottmingen bestehen. In der Anfangsphase sollen dem Musikschulrat 5 Personen angehören.
<b>Volkswahl und Wahlverfahren</b> <b>§ 6 Abs. 1 und 2</b>	Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt: a) den Einwohnerrat b) den Gemeinderat c) den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin d) die Schulkommission  Für den Einwohnerrat gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz). Der Gemeinderat, der Gemeindepräsident/ die Gemeindepräsidentin und die Schulkommission werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.	Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt: a) den Einwohnerrat b) den Gemeinderat c) den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin d) <i>aufgehoben</i>  Für den Einwohnerrat gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz). Der Gemeinderat und der Gemeindepräsident/ die Gemeindepräsidentin werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.	Einwohnerrat und Stimmbürger/innen stimmten 1999 dem Einwohnerrat als Wahlbehörde für die Sozialhilfe-, Vormundschafts- und Wahlkommission zu. Aufgrund der Aufgaben der neuen Schulräte gemäss Bildungsgesetz erachtet es der Gemeinderat als richtig und konsequent, wenn neu auch die Schulräte als Fachbehörden vom Einwohnerrat gewählt werden.

		<b>Wahlverfahren Musikschulrat § 6 bis</b>	
		<i>Die Mitglieder des Musikschulrates werden von den Gemeinderäten Binningen und Bottmingen gewählt.</i>	
<b>Unvereinbarkeit § 14</b>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Schulkommission, der Sozialhilfekommission und der Vormundschaftskommission können nur einer dieser Behörden bzw. Kommissionen angehören. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss § 33 Abs. 2.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichtes sowie der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin, die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen des Gemeindeverwalters/der Gemeindeverwalterin, die Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterinnen und die Ressortleiter/die Ressortleiterinnen dürfen nicht in die Gemeindebehörden, Kommissionen mit behördlichen Befugnissen und Kontrollorgane der Gemeinde gewählt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung sind nur in den Einwohnerrat wählbar.</p>	<i>aufgehoben</i>	Die Unvereinbarkeit bestimmt sich nach § 9 und § 114 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1978, Fassung vom 12.6.1995. Es ist auf kommunaler Ebene keine Legiferierung möglich.
<b>Amtszeitbeschränkung § 15 Abs. 1</b>	<sup>1</sup> Wer dem Einwohnerrat, dem Gemeinderat oder einer Kommission mit behördlichen Befugnissen ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.	<sup>1</sup> Wer dem Einwohnerrat, dem Gemeinderat oder einer Fachbehörde gemäss § 5 Abs. 2 ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.	Begriffsanpassung
<b>Ausstand § 16</b>	Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftes.	<i>Behördenmitglieder</i> sowie Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung eines Geschäftes .	Begriffsanpassung

<b>Wahlen</b> <b>§ 20 Abs. 1</b>	<sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt: a) die Sozialhilfekommission, b) die Vormundschaftskommission, c) die Wahlkommission, d) das Kontrollorgan.	<sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt: a) <i>die Sozialhilfebehörde,</i> b) <i>die Vormundschaftsbehörde,</i> c) <i>das Wahlbüro,</i> d) <i>den Primarschulrat,</i> e) <i>den Sekundarschulrat,</i> f) <i>das Kontrollorgan.</i>	Begriffsanpassung; s. auch Bemerkungen zu § 5
<b>Finanzen</b> <b>§ 22 lit. c</b>	c) Festsetzung des Steuerfusses	c) Festsetzung des Steuerfusses, <i>wobei es für die Änderung des Steuerfusses eines 2/3 Stimmens mehrs der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrats bedarf;</i>	Vor der Totalrevision der GO hielt die damalige GO ausdrücklich fest, dass eine Änderung des Steuerfusses durch den ER nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann. Im Rahmen der Kommissionsberatung zur neuen GO war diese Bestimmung unbestritten, aus einem redaktionellen Versehen fand sie jedoch keine Aufnahme im Erlass. In der Folge wurde dann vom ER am 23.9.2002 i.S. einer Übergangslösung im Finanzreglement eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.
<b>§ 22 lit. e</b>	Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder der Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen	Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder der Behörden,	Begriffsanpassung
<b>IV Kommissionen mit behördlichen Befugnissen</b>		<b>IV Fachbehörden</b>	
<b>Schulkommission</b> <b>§ 29</b>		<b>Schulräte (Primar-, Sekundar- und Musikschulrat)</b>	
<b>Sozialhilfekommission</b> <b>§ 30</b>		<b>Sozialhilfebehörde</b>	
	<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfekommission richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann der Sozialhilfekommission durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.	<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der <i>Sozialhilfebehörde</i> richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann der <i>Sozialhilfebehörde</i> durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen.	

<b>Vormundschaftskommission § 31</b>		<b>Vormundschaftsbehörde</b>	
	<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Vormundschaftskommission richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann der Vormundschaftskommission durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen. <sup>3</sup> Sie trifft ihre fachlichen Entscheidungen unabhängig von Weisungen anderer Organe.	<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der <i>Vormundschaftsbehörde</i> richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann der <i>Vormundschaftsbehörde</i> durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen. <sup>3</sup> Sie trifft ihre fachlichen Entscheidungen unabhängig von Weisungen anderer Organe.	Begriffsanpassung
<b>Wahlkommission § 32</b>		<b>Wahlbüro</b>	
	<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Wahlkommission richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann der Wahlkommission durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen. <sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt für den Urnendienst und die Auszählungen zusätzlich ein Wahlbüro mit 15 Mitgliedern.	<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des <i>Wahlbüros</i> richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann dem <i>Wahlbüro</i> durch Gemeindereglement weitere Befugnisse übertragen. <sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt für den Urnendienst und die Auszählungen zusätzlich <i>15 Stimmzähler/innen</i> .	Begriffsanpassung
<b>Konstituierung § 33</b>	<sup>1</sup> Die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen konstituieren sich selbst. <sup>2</sup> Der Schulkommission, der Sozialhilfekommission und der Vormundschaftskommission gehört ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an. <sup>3</sup> Der Wahlkommission gehört der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin von Amtes wegen an.	<sup>1</sup> Die <i>Fachbehörden</i> konstituieren sich selbst. <sup>2</sup> <i>Dem Primar-, Sekundar- und Musikschulrat, der Sozialhilfebehörde und der Vormundschaftsbehörde</i> gehört ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an. <sup>3</sup> Dem <i>Wahlbüro</i> gehört der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin von Amtes wegen an.	Begriffsanpassung

<b>Kompetenzen</b> <b>§ 34 Abs. 1</b>	<sup>1</sup> Die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen vollziehen selbständig im Rahmen der mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen das Globalbudget. Sie können im Rahmen des Globalbudgets Rechtsgeschäfte abschliessen.	<sup>1</sup> Die <i>Fachbehörden</i> vollziehen selbständig im Rahmen der mit dem Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen das Globalbudget. Sie können im Rahmen des Globalbudgets Rechtsgeschäfte abschliessen.	Begriffsanpassung
<b>J. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>			
<b>Behörden und Kommissionen</b> <b>§ 48</b>	<sup>1</sup> Bis zum Ablauf der Amtsperiode 2000/2003 am 31. Dezember 2003 bestehen die beiden Schulpflegen mit der heutigen Anzahl Mitglieder unverändert weiter.  <sup>2</sup> Bis zum Ablauf der Amtsperiode 1996/2000 am 30. Juni 2000 bestehen die Vormundschaftsbehörde und das Wahlbüro mit der heutigen Anzahl Mitglieder unverändert weiter.  <sup>3</sup> Bis zum Ablauf der Amtsperiode 1996/2000 am 30. Juni 2000 bestehen der Bauausschuss, die Jugendmusikschulkommission sowie die Kindergartenkommission mit der heutigen Anzahl Mitglieder unverändert weiter.  <sup>4</sup> Bis zum Ablauf der Amtsperiode 1997/2000 am 31. Dezember 2000 besteht die Fürsorgebehörde mit der heutigen Anzahl Mitglieder unverändert weiter.	<sup>1</sup> <i>Bis zum Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Schulpflegen am 1.8.2004 bestehen die beiden Schulpflegen mit der heutigen Anzahl Mitglieder unverändert weiter.</i>  <sup>2</sup> <i>aufgehoben</i>  <sup>3</sup> <i>aufgehoben</i>  <sup>4</sup> <i>aufgehoben</i>	